



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 27.07.2017 Nr. 32

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Obernfeld
Haushaltssatzung 2017 862

Stadt Osterode am Harz
B-Plan Nr. 7 „Naturerlebnispark“, 1. Änderung, OT Lerbach 865

Gemeinde Rüdershausen
Haushaltssatzung 2017 867

Gemeinde Waake
B-Plan Nr. 013 „Am Anger“, 1. Änderung 869

Gemeinde Walkenried
Haushaltssatzung 2017 871

Gemeinde Wollershausen
Jahresrechnung 2013 873

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
Jahresabschluss 2013 874

Jahresabschluss 2014 876

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 22. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	824.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	824.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	775.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	737.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	777.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	776.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Obernfeld, den 13.04.2016

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017 ist vom Landkreis Göttingen genehmigt und wird im Amtsblatt Nr. 32 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.08.2017 bis zum 15.08.2017 im Gemeindebüro der Gemeindeverwaltung in Obernfeld, Kirchgasse 8 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.07.2017 Nr. 32



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „Naturerlebnispark“ 1. Änderung (Lerbach) der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „Naturerlebnispark“ 1. Änderung (Lerbach) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Naturerlebnispark“ 1. Änderung (Lerbach) in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

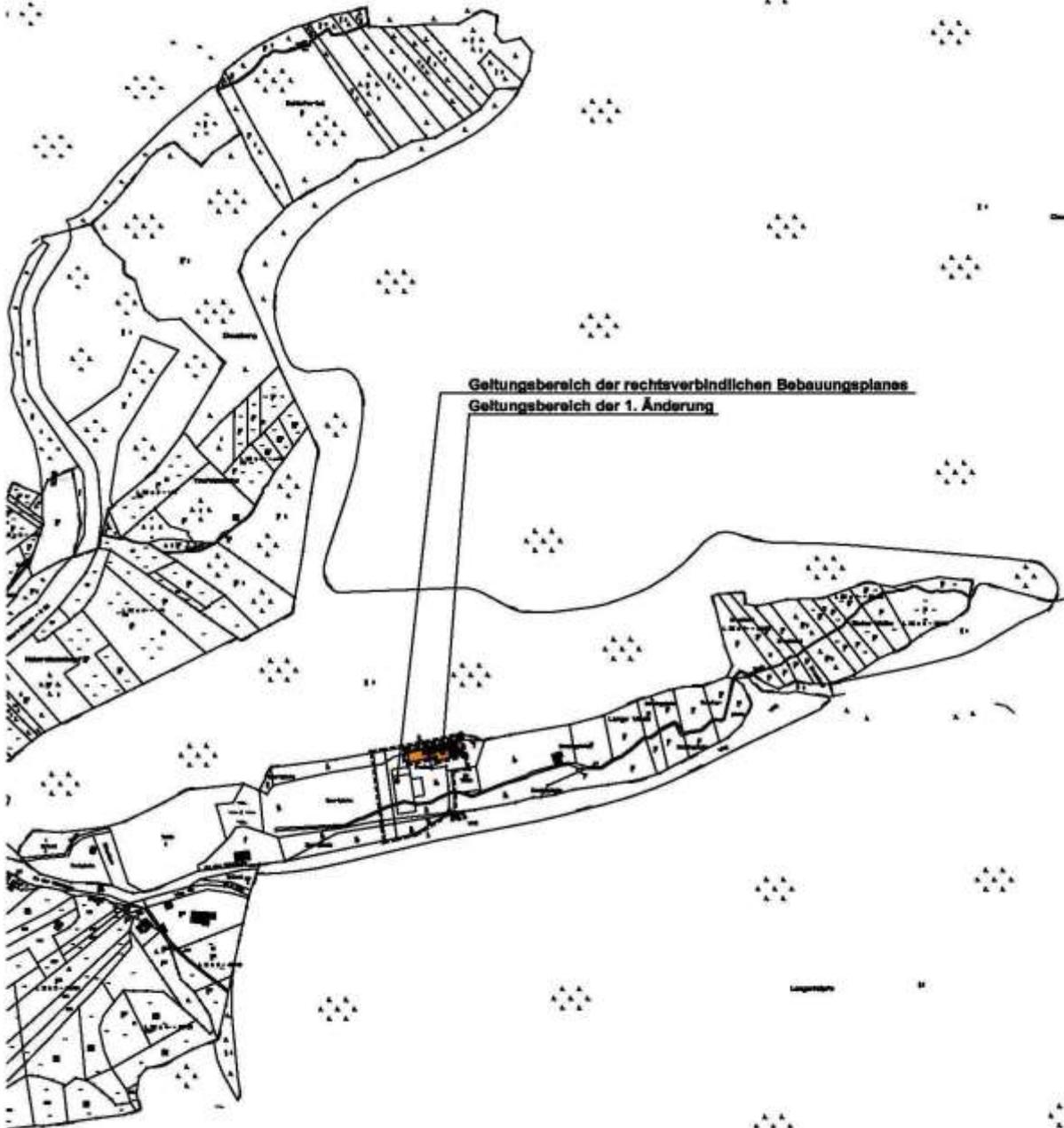
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 03.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

(gez. Christiansen)
Erster Stadtrat

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"NATURERLEBNISPARK"
1. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT LERBACH**



Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	728.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	723.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	697.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	647.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	117.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	698.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	778.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 23.05.2017

Die Bürgermeisterin

gez, Lange

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 bei der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.07.2017 Nr. 32

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 und örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ mit Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Waake, Hacketalstr. 5a, 37136 Waake, während der Sprechzeiten

Dienstag und Mittwoch	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag	7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

(Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -



I. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2017

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 20.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.812.400 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.842.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.472.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.221.500 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	631.100 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.948.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.316.900 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.316.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

|

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1 | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2 | Gewerbsteuer | 450 v.H. |

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf 46,4 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
44,4 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Walkenried, den 20.04.2017

Gemeinde Walkenried

gez. Dieter Haberlandt
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 17.07.2017 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.07.2017 bis 08.08.2017 im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 08 während der Dienststunden, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walkenried, den 21.07.2017

gez. Dieter Haberlandt
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2013

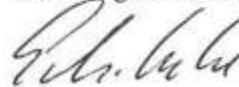
Die Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2013 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit 01.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden im Gemeindebüro Wollershausen öffentlich zur Einsicht aus.

Wollershausen, 20.07.2017

Gemeinde Wollershausen
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 13 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

a) Jahresabschluss 2013

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen erstellt. Der von der Verbandsgeschäftsführung aufgestellte Lagebericht war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Grundlage für die Erstellung war das durch uns geführte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Göttingen, 18. Februar 2015

Jakob & Waiblinger
Steuerberatungskanzlei
Patricia Waiblinger
Axel Jakob
Steuerberater

b) Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 29.02.2016 statt.

Göttingen, 01.03.2016

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen
gez. Dornberger

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 den Jahresabschluss 2013 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2013, der Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 1.975.786,82 Euro und der Lagebericht 2013 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 55.969,18 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Frömming

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.07.2017 Nr. 32

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 13 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)****a) Jahresabschluss 2014**

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen erstellt. Der von der Verbandsgeschäftsführung aufgestellte Lagebericht war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Grundlage für die Erstellung war das durch uns geführte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Göttingen, 15. Januar 2016

Jakob & Waiblinger
Steuerberatungskanzlei
Patricia Waiblinger
Axel Jakob
Steuerberater

b) Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 23.03.2016 fernmündlich statt.

Göttingen, 23.03.2016

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen
gez. Dornberger

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 den Jahresabschluss 2014 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2014, der Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 2.665.350,56 Euro und der Lagebericht 2014 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 3.370,22 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Frömming